



Stellungnahme des BUND e.V. zur

Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG) (Stand des Entwurfs: 10.06.2022)

Stand 13. Juni 2022

Zusammenfassung:

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die mit dem Blick auf die Beschlüsse des Koalitionsvertrags zur Verbesserung der Beteiligung der Öffentlichkeit inakzeptable Stellungnahmefrist erlaubt an dieser Stelle nur eine cursorische Beschäftigung mit der Formulierungshilfe.

Grundsätzlich begrüßt der BUND ausdrücklich das Vorlegen eines Gesetzentwurfes zur Sicherung von Flächen für den naturverträglichen Ausbau der Windenergie.

Die anstehende Novelle setzt langjährige Forderungen des BUND e.V. um. Die Novelle ist die Chance, die Versäumnisse der letzten Jahre beim Erneuerbaren Ausbau aufzuholen und unter Beweis zu stellen, dass die Bundesregierung ihre im Koalitionsvertrag gesteckten Klimaschutz- und Energiewendeziele, sowie die auf internationaler Ebenen getroffenen Vereinbarungen wie das Klimaschutzabkommen von Paris naturverträglich gestaltet und ernst nimmt. Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine verdeutlicht nochmals die Wichtigkeit einer schnellstmöglichen, naturverträglichen Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energiequellen, sowie eine konsequente Energieeinsparpolitik durch Effizienz und Suffizienzmaßnahmen in allen Sektoren. Nur mit einem mindestens halbierten Endenergieverbrauch kann der Ausbau der Erneuerbaren natur- und sozialverträglich gelingen. Die Bundesregierung muss hier eine kohärente Strategie aufzeigen, um dieses Ziel zu erreichen.

Ausgehend von den Prämissen des BUND-Energiekonzepts und auf Basis der Untersuchungen u.a. des Umweltbundesamtes und des Bundesamtes für den Naturschutz sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sollte eine naturverträgliche und bürgernahe Bebauung von durchschnittlich 2 % der Landfläche mit Windenergie an Land sichergestellt werden. Gleichzeitig müssen andere Bereiche der Landschaft vom weiterem Ausbau ausgenommen werden. Wir begrüßen, wenn dafür Vorranggebiete für Wind mit Ausschlusswirkung geschaffen werden. Windenergievorranggebiete dürfen nur nach einer ordentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgewiesen werden.

Zudem sind auch die Abstände zur Wohnbebauung und zu anderen Schutzgüter so zu bemessen, dass sie ihre Wirkung entfalten, gleichzeitig aber der Windenergie substantiell Raum verschafft wird. Pauschale Abstände gegenüber Wohnbebauung jenseits der Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind aus Sicht des BUND nicht notwendig und hemmend für den Ausbau der Windenergie.

Die vorliegende Formulierungshilfe wird diesem Anspruch weitgehend gerecht, bedarf aber im Detail einiger einfacher Anpassungen, um die Energiewende naturverträglich und bürgernah zu beschleunigen und auch gegenüber den internationalen Verpflichtungen zum Erhalt und positiven Entwicklung der Biodiversität rechtssicher zu gestalten.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windflächenbedarfsgesetz – WindBG)

Zu §1 Ziel des Gesetzes

Den Herausforderungen der Klima- und Biodiversitätskrise sollte gleichrangig begegnet werden. Dies betont auch der Koalitionsvertrag. Zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen der Konvention zur Biologischen Vielfalt, der Berner Konvention und den zu ihrer Umsetzung verabschiedeten europäischen Richtlinien und Strategien ist es aus Sicht des BUND unabdingbar die naturverträgliche Beschleunigung des Ausbaus als Ziel des Gesetzes zu verankern.

§1 Abs. 1 und 2 sollten daher wie folgt angepasst werden:

- (1) *Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land **naturverträglich** zu fördern.*
- (2) *Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes [Vollzitat: statischer Verweis] **naturverträglich** zu erreichen.*

Zu § 3 Verpflichtungen der Länder

Bereits existierende, höhere Flächenziele bis 3% der Landesfläche einzelner Bundesländer müssen weiterhin Gültigkeit behalten.

Mit dem Blick auf die vorgeschlagene Anpassung der Zielbestimmung des Gesetzes sollte §3 ergänzt werden:

- (1) *In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land **naturverträglich** auszuweisen. Dabei sind die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1, Spalte 1 vor dem 1. Januar 2027, die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1, Spalte 2 vor dem 1. Januar 2033*

zu erreichen. Die Größe der Landesflächen der Bundesländer ist der Anlage 1, Spalte 3 zu entnehmen.

NEU

Diese Flächen sind so zu sichern, dass sie Ausschlusswirkung für Flächen jenseits der Windenergiegebiete entfalten.

(3) Die Länder sind außerdem verpflichtet, vor dem 1. Juni 2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [Vollzitat] Folgendes nachzuweisen:

1. im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 Planaufstellungsbeschlüsse zur **naturverträglichen** Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach Anhang 1, Spalte 1 notwendigen Flächen,

(...)

Zu § 4 Anrechenbare Fläche

Der BUND e.V. begrüßt die Anrechnung real bebauter Fläche, anstelle rein planerischer Festsetzung. Aufgrund des notwendigen, auch vom BUND e.V. befürworteten schnellen Repowering werden pauschale Bemessungsgrundlagen schnell überholt und müssen im Rahmen der vorgesehenen Evaluation des Gesetzes ggf. angepasst werden

§ 4 sollte entsprechend der Zielsetzung einer naturverträglichen Energiewende ergänzt werden:

(1) Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 **naturverträglich** ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen.

(...)

Zu § 6 Evaluierung und Verordnungsermächtigung

Die Regelung zur Evaluation wird ausdrücklich begrüßt. Zur Stärkung der Akzeptanz der Windenergiegebiete **sollte das Kriterium der der Naturverträglichkeit von Windenergiegebieten ebenfalls evaluiert und öffentlich dargestellt werden.** Die Regelungen und Erhebungs-Kompetenzen sollten entsprechend angepasst werden. Darunter fallen auch Daten zum naturschutzfachlichen Flächenzustand der Windenergiegebiete und Mortalitätsraten windkraftsensibler Arten sowie der Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Artenhilfsprogrammen und der Verwendung von Zahlungen der Betreiber in Artenhilfsprogrammen. Diese Ergänzung erscheint für die Akzeptanz der Windenergiegebiete unverzichtbar.

Die Ergänzung sollte wie folgt geschehen

(1) Die Bundesregierung berichtet zum Stand der naturverträglichen Umsetzung dieses Gesetzes. Insoweit findet § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [Vollzitat] Anwendung.

(4) (...)Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz passt durch Rechtsverordnung die Flächenbeitragswerte in Anlage 1 entsprechend an, wenn sich ein Land durch Staatsvertrag gegenüber einem anderen

*Land verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land **naturverträglich** bereitzustellen und (...)*

Das Zulassen von Flächenüberhängen, die zu über 3% realer Nutzung der Landfläche für Windkraft führen, werden vom BUND e.V. abgelehnt und sollten daher aktiv ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs

Zu § 35: Absatz 1 Nummer 5 kann bis zur Evaluation der Wirkung des WaL Gesetzes für die Windkraft ausgesetzt werden und sollte zur Vermeidung der unverhältnismäßigen Umweltschäden bei Nutzung kleiner Wasserkraft unter 500 MW Leistung wie folgt gefasst werden:

*„der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient nach Maßgabe des § 249, oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient, **wenn und soweit diese wirksam ökologisch ausgestaltet ist und mehr als 500 MW Leistung erreicht**“.*

Zu §249: Die Privilegierung von Vorhaben jenseits rechtswirksam ausgewiesener naturverträglicher Windenergiegebiete in §249 sollte gestrichen werden, und Windenergiegebieten bundesweit den Charakter von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung verliehen werden.

Die gewünschte Lenkungswirkung des Gesetzes entfällt sonst. Zudem würde die übergeordnete Steuerung und frühzeitige Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen würden dann wegfallen und die Gefahr eines „Wildwuchses“ steigen.

- **§ 249 (3) sollte gestrichen werden und durch einen Verweis auf die relevanten Regelungen des BImSchG ersetzt werden.** Diese sind nach Ansicht des BUND ausreichend sind, um den Schutz der Bewohner vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen sicherzustellen. Eine pauschale Abstandsregelung von bis zu 1000 Meter führt zudem in einzelnen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen bereits jetzt absehbar zu nicht Erfüllbarkeit der naturverträglichen Flächenziele und wird daher abgelehnt.
- **§ 249 Abs. 4 BauGB sollte gestrichen werden.** Die jetzige Entscheidung, die Privilegierung der Windenergie pauschal wieder aufleben zu lassen, sobald und obwohl die Flächenbeitragswerte erreicht wurden, sollte durch eine **Evaluation der Situation im Jahr 2027 und 2033 untersucht werden. Auf Basis der Untersuchung sollte dann über die Privilegierungen entschieden werden.**
- **Die Festsetzung einer Rückbaupflicht wird ausdrücklich als Unterstützung eines Netto-Null-Flächenverbrauchs unterstützt.**

Zu Artikel 3 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Zur Verankerung der Berichtspflicht zu Naturverträglichkeit der Windenergiegebiete sollte § 97 EEG wie folgt ergänzt werden:

Absatz 1 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

4. dies umfasst auch die Erfassung der Naturverträglichkeit der Windenergiegebiete sowie der Mittelverwendung aus Zahlungen für Artenhilfsprogramme.

Absatz 5 sollte wie folgt ergänzt werden:

Für die Sitzungen des Kooperationsausschusses müssen laufend die erforderlichen Daten beschafft und analysiert werden, insbesondere

(...)

6. zum Erhaltungszustand der relevanten Arten und Lebensräume, sowie der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und der Umsetzung der Artenhilfsprogramme.

§ 98 EEG sollte wie folgt ergänzt werden:

(...)

6. den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume in Windenergiegebieten sowie den Stand der Kompensationsmaßnahmen inklusive der Umsetzung der Artenhilfsprogramme und der Mittelverwendung der Zahlungen der Betreiber in Artenhilfsprogramme.

Die Berichtspflicht sollte wie folgt ergänzt werden:

Ab dem 1. Januar 2024 umfasst der Bericht nach Absatz 3 eine Bewertung zum Stand der Umsetzung des Windflächenbedarfsgesetzes [Vollzitat] und enthält insbesondere Angaben über

(...)

6. Den Zustand der Arten und Lebensräume in den Windenergiegebieten, des Umsetzungsstandes der Kompensationsmaßnahmen und Artenhilfsprogramme, sowie der Mittelverwendung der Zahlungen in Artenhilfsprogramme

Kontakt/Ansprechpartner*in und weitere Informationen:

Caroline Gebauer
Leiterin Energie- und nationale
Klimapolitik
BUND - Freunde der Erde
Friends of the Earth Germany
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin
E-Mail: Caroline.Gebauer@bund.net

Magnus Wessel
Leiter Naturschutzpolitik
BUND - Freunde der Erde
Friends of the Earth Germany
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin
E-Mail: Magnus.Wessel@bund.net